Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 13. August 2025

XVIII Nr. 48
Synode vom 15. September; Änderung Geschäftsreglement Synode

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons St.Gallen errichtete am 30. November 1984 unter dem Namen «Pensionskasse PERKOS, Pensionskasse Evangelisch-Reformierter Kirchen der Ostschweiz» eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) mit Sitz in St.Gallen.
Der PERKOS gehören die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen, die Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell, die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau und die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Glarus an.
Jede Landeskirche kann zwei Vertretungen in den Stiftungsrat delegieren, eine seitens Arbeitgeber und eine seitens Arbeitnehmer.
Laut Art. 38 Abs. 3 Vorsorgereglement Pensionskasse (2024) werden die Arbeitgebervertreter von den angeschlossenen Landeskirchen bezeichnet. Diese können die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.

B. Bestrebung

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertretung verantworten zusammen mit dem fachkundigen Geschäftsführer die ordnungsgemässe und gesetzeskonforme Führung der Pensionskasse. Dies wird von der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Das nötige Fachwissen erlangen die Stiftungsräte durch stetige Weiterbildung und durch Erfahrung.

Das Büro und der Kirchenrat streben nun eine Regelung an, die sich an die Regelungen der anderen drei Landeskirchen anlehnt.
In der St.Galler Kantonalkirche und in der Thurgauer Landeskirche wählt der Kirchenrat die Arbeitgebervertretung in den Stiftungsrat der PERKOS aus dem Kreis des Kirchenrats. In der

Glarner Landeskirche bestimmen der Kirchenrat und die Kirchgemeindepräsidenten die Delegation aus dem Kreis des Kirchenrats und der Kirchgemeindepräsidenten.

Das Büro und der Kirchenrat schlagen vor, auch in unserer Landeskirche die Stiftungsrätin oder den Stiftungsrat Arbeitgeber aus dem Kreis des Kirchenrats durch den Kirchenrat zu bestimmen. Diese Regelung gewährt den Informationsfluss.
Laut Art. 17 Abs. 3 lit. l Geschäftsreglement Synode ist zurzeit die Synode das Wahlorgan des Arbeitgebervertreters unserer Landeskirche in den Stiftungsrat der Pensionskasse PERKOS. Die Wahlbehörde soll von der Synode zum Kirchenrat übergehen.

Laut Art. 34 Abs. 1 lit. c Kirchenverfassung 2022 ist der Kirchenrat zuständig für Wahlen von landeskirchlichen Kommissionen und Abordnungen deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist.

Das Büro unterbreitet Ihnen deshalb den Vorschlag, den Art. 17 Abs. 1 lit. l zu streichen und es erteilt dem Kirchenrat den Auftrag, in den Entwurf des Reglements Kirchenrat eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Arbeitgebervertretung Stiftungsrat PERKOS vom Kirchenrat aus dem Kreis des Kirchenrats gewählt wird.

C. Antrag

Das Büro beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten

2. der Streichung des Art. 17 Abs. 3 lit. l Geschäftsreglement Synode 13.10 zuzustimmen und dem Kirchenrat den Auftrag zu erteilen, in den Entwurf des Reglements Kirchenrat eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Vertretung Arbeitgeber Stiftungsrat PERKOS vom Kirchenrat aus dem Kreis des Kirchenrats bestimmt wird.

Im Namen des Büros

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin